

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	656	22.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3668-3689		Telefon: 80-94040

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Technische Informatik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 09. 10. 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplom-prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studienordnung enthält Hinweise zu den Grundkenntnissen und Anforderungen, die Voraussetzung eines erfolgreichen Studiums sind. Die verwendeten Begriffe sind darin erläutert.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Technische Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Fachsemester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 195 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 18 SWS auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium, das einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomarbeit einen Umfang von sechs Semestern hat.
- (4) Das integrierte Praxissemester umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen nach den „Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der RWTH Aachen.

- (5) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Alle Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abgelegt.
- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung muss mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) erfolgen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung findet in zwei Abschnitten A und B statt. Der Abschnitt A soll im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters, der Abschnitt B im Prüfungszeitraum des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (5) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass im Prüfungszeitraum jedes Semesters Fachprüfungen aus allen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden. Bei mündlichen Prüfungen sollen nach Möglichkeit zwei Termine zur Auswahl angeboten werden.
- (7) Prüfungszeitraum eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauffolgenden Semesters.
- (8) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (9) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüfenden der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Technische Informatik bzw. in entsprechenden Studiengängen an anderen universitären bzw. gleichrangigen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bzw. an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Technische Informatik an der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf das Studium können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien bzw. in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt die Anrechnung von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt bzw. das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind

in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen im ZPA abmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der für die Prüfung bzw. Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (fünf Teilnahmenachweise, ein Leistungsnachweis):
 - 3.1 für den Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung:
 - 3.1.1 Elektrotechnisches Praktikum 1
 - 3.1.2 Praktikum Informatik 1
 - 3.2 für den Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung:
 - 3.2.1 Elektrotechnisches Praktikum 2
 - 3.2.2 Automaten, Sprachen, Komplexität (Leistungsnachweis)
 - 3.2.3 Praktikum Informatik 2
 - 3.2.4 Projekt Objektorientierte Programmierung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz bzw. teilweise ersetzt.

- (3) Die Teilnahme am Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, dass alle vier Fachprüfungen des Abschnitts A der Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bestanden sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist unter Einhaltung der in § 4 Abs. 3 genannten Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungs-voraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplomprüfung in den Studiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungs-ausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in den Studiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Universität oder gleichrangigen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Technische Informatik befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 3.2 geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise vor Ablegung der Fachprüfungen zum Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Abschnitte A und B der Diplom-Vorprüfung, die jeweils in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen, bestehen aus Klausurarbeiten in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung in der Studienordnung:

Abschnitt A

1. Höhere Mathematik 1 und 2
2. Experimentalphysik 1 und Halbleiterbauelemente
3. Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2
4. Grundgebiete der Informatik 1 und 2

Abschnitt B

1. Höhere Mathematik 3 und 4
2. Datentechnik und Digitalrechner
3. Grundgebiete der Elektrotechnik 3 und 4
4. Grundgebiete der Informatik 3 und 4

- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung zu dem in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt ab und erreicht dabei eine Zwischennote von 4,1 bis 4,7, so ist ihr bzw. ihm vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Die Dauer jeder Klausurarbeit beträgt drei Zeitstunden.

- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben nach Bekanntgabe der Note, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) bzw. vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bis zu zwei Semester nach der in § 4 Abs. 4 genannten Frist in der Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Fachprüfung eine Zwischennote von 4,1 bis 4,7, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 16**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Diplomprüfung**§ 17****Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Technische Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. als Zweithörer zugelassen ist;
 4. bis zur Meldung zur Diplomarbeit das integrierte Praxissemester nach den Bestimmungen in den „Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der RWTH Aachen ordnungsgemäß abgeleistet hat;
 5. bis zur Meldung zur Diplomarbeit an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (sechs Leistungsnachweise):
 - 5.1 ein Seminar oder Fach
 - 5.2 ein Seminar, Praktikum oder Intensivkurs
 - 5.3 ein Projekt oder Seminar
 - 5.4 Studienarbeit
 - 5.5 zwei Praktika im Umfang von je vier SWS nach Maßgabe der Studienordnung.

Fehlen höchstens zwei Leistungsnachweise, jedoch nicht der Leistungsnachweis über die Studienarbeit, so spricht der Prüfungsausschuss die Zulassung unter dem Vorbehalt aus, dass diese Leistungsnachweise vor der Aushändigung des Diplomzeugnisses nachgewiesen werden. Aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dürfen nur solche Fächer für die Leistungsnachweise gewählt werden, die nicht für die Fachprüfungen nach § 18 Abs. 2 gewählt werden; vor der

Erbringung der Leistung ist aktenkundig zu machen, dass es sich um einen Leistungsnachweis handelt.

- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll vor Beginn der Diplomarbeit an einer mindestens zweitägigen Exkursion teilgenommen haben.
- (3) Für die Erbringung der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern gelten § 18 Abs. 6 bis 8 und § 21 entsprechend. Die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern werden bei mindestens ausreichender Leistung mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet. Wird ein solcher Leistungsnachweis nicht erbracht, darf die Erbringung zu jedem folgenden Prüfungstermin erneut versucht werden. Leistungsnachweise können auch in anderer Form gemäß den näheren Bestimmungen der Studienordnung erbracht werden.
- (4) Die Meldung zu den weiteren Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 2, Nrn. 4 bis 6 setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens zwei der drei Fachprüfungen des ersten Abschnittes (§ 18 Abs. 2, Nrn. 1 bis 3) bestanden hat. Die noch nicht bestandene Fachprüfung des ersten Abschnittes muss im nächsten Prüfungsabschnitt angemeldet werden. Bei der Meldung zu den weiteren Prüfungsabschnitten hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die gewählte Studienrichtung zu bezeichnen.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann wahlweise in den Studienrichtungen „Computertechnik (Computer Engineering)“ oder „Medientechnik (Media Engineering)“ abgelegt werden und besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 und der Diplomarbeit gemäß § 19.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich in den beiden Studienrichtungen auf folgende Fächer:

Pflichtfächer (jeweils eine Klausurarbeit):

1. Theoretische Informatik
2. Systemtheorie,
3. Kommunikationsnetze.

Wahlpflichtfächer (jeweils eine Klausurarbeit):

- 4.a) Für die Studienrichtung „Computertechnik (Computer Engineering)“:
Sechs Fächer aus dem Katalog „Computertechnik“ in der Anlage
- 4.b) Für die Studienrichtung „Medientechnik (Media Engineering)“:
Sechs Fächer aus dem Katalog „Medientechnik“ in der Anlage.

Weitere Fächer aus der Fakultät:

5. ein Fach im Umfang von sechs SWS (Klausurarbeit),
 6. ein Fach im Umfang von drei SWS (mündliche Prüfung).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag innerhalb der beiden Studienrichtungen abweichende Studienschwerpunkte genehmigen.
 - (4) Die Pflichtfächer (Absatz 2 Nrn. 1 bis 3) sind im ersten Prüfungsabschnitt abzulegen. In einem einzelnen Fach gemäß Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 kann die Fachprüfung bereits vor oder während des ersten Prüfungsabschnittes abgelegt werden.

- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann gestellt werden, wenn die Hälfte der Fachprüfungen bestanden ist.
- (6) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 2 für ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach oder ein weiteres Fach mit schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung oder für ein Wahlpflichtfach oder ein weiteres Fach mit mündlicher Prüfung die Klausurarbeit oder eine Seminararbeit als Prüfungsform bestimmen. Ein solcher Beschluss des Prüfungsausschusses muss bei Beginn des Wintersemesters für die Prüfungszeiträume des Wintersemesters und des folgenden Sommersemesters durch Aushang bekanntgemacht werden.
- (7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig, jedoch unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Privatdozentin bzw. von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung der Diplomarbeit mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie dort von einer bzw. einem der in Satz 1 Genannten betreut wird.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, bei anderen Themen höchstens vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen bei einer sechsmonatigen bzw. um bis zu vier Wochen bei einer viermonatigen Diplomarbeit verlängern.
- (6) Der Umfang der Diplomarbeit soll ohne Anhänge in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten.

- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer kann die Diplomarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer bzw. der Betreuerin in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 1 wiederholt, so ist die Diplomarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Mit der Vorkorrektur der Diplomarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beauftragt werden; die Beurteilung liegt bei der bzw. dem Prüfenden.
- (3) Die Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22**Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern aus dem Vorlesungsangebot der RWTH einer benoteten Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Mitteilung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung gleich oder besser als 1,3 ist.

§ 24**Freiversuch**

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 spätestens im Prüfungszeitraum des sechsten Semesters oder zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums nach § 18 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 innerhalb der Regelstudienzeit an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund (z.B. Wehr-, Ersatzdienst o.a.) am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Diplomstudiengang Technische Informatik oder einen entsprechenden Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang gemäß Studienordnung, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben, eine benotete Prüfung abgelegt oder die Diplomarbeit angefertigt hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 (Freiversuch) bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese auch bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 25**Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 26**Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Studienrichtung, die Gesamtnote, das Thema der Diplomarbeit, deren Prüfende, Abgabedatum und Note, die Fachprüfungen nach § 18 mit Prüfende, Prüfungsdatum und Note, das Thema der Studienarbeit, deren Prüfende, Abgabedatum und Note, sowie die gemäß § 17 erbrachten Leistungsnachweise aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch der Studienschwerpunkt sowie die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern, sowie bis zu acht zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der vollendeten Fachsemester aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung einschließlich der Leistungsnachweise erbracht worden ist. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

§ 27**Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in der Diplomurkunde die Studienrichtung angegeben.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (2) Die Diplomurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

IV Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz bzw. teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2001/02 erstmalig für den Diplomstudiengang Technische Informatik an der RWTH eingeschrieben werden.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15. Mai 2001.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09. 10. 2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage: Kataloge der WahlpflichtfächerStudienrichtung Computertechnik (Computer Engineering, CE):

2 Fächer aus dem Katalog CE1 :

- VLSI-Architekturen
- Mikroprozessorsysteme
- Nachrichtentechnik
- Nachrichtensysteme

2 Fächer aus dem Katalog CE2 :

- Mensch-Maschine Systeme
- Digitale Bildverarbeitung
- Digitale Sprachverarbeitung
- Künstliche Intelligenz
- Kryptographische Verfahren
- Mustererkennung und neuronale Netze

2 Fächer aus dem Katalog CE3 :

- Datenbanken
- Compilerbau
- Algorithmen für Parallelrechner
- Sprachen und Architekturen von Software-Systemen
- Betriebssysteme
- Stochastische Simulationstechnik

Studienrichtung Medientechnik (Media Engineering, ME)

2 Fächer aus dem Katalog ME 1 :

- Nachrichtentechnik
- Nachrichtensysteme
- Technische Akustik
- Kryptographische Verfahren
- Psychophysik und Perzeption

2 Fächer aus dem Katalog ME2 :

- Multimediakommunikation
- Digitale Bildverarbeitung
- Digitale Sprachverarbeitung
- Spracherkennung

2 Fächer aus dem Katalog ME3 :

- Mensch-Maschine-Systeme
- Mustererkennung und neuronale Netze
- Computergraphik
- Künstliche Intelligenz
- Virtuelle Realität